

Selbsttötung

Unter der Überschrift „Der tote Weingraf“ berichtet eine Boulevardzeitung in großer Aufmachung auf ihrer Titelseite, dass sich ein prominenter Winzer in der Nähe seines Schlosses erschossen hat. Ein Foto im Innern der Ausgabe zeigt auf der gesamten Blattbreite die blutüberströmte Leiche. Die Erben des Verstorbenen, ein Landtagsabgeordneter und drei Leser des Blattes beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Alle sehen in der Veröffentlichung des Fotos einen Verstoß gegen die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht des Toten.

Die Chefredaktion des Blattes bewertet den Selbstmord als einen zeitgeschichtlichen Vorgang, da der Verstorbene weltweit als Förderer des deutschen Weines bekannt gewesen sei. (1997)

Der Presserat ist sich einig, dass das veröffentlichte Foto jegliche Zurückhaltung bei der Berichterstattung über den Selbstmord vermissen lässt. Auch wenn es zutreffen mag, dass es sich bei dem Toten um eine Person der Zeitgeschichte handelt, wird der Abdruck eines solchen Fotos – egal, wie bekannt der Betroffene ist – dadurch auf keinen Fall gerechtfertigt. Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung nicht nur einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, sondern auch eine Verletzung von Ziffer 11. Damit bewertet er den Abdruck des Fotos als eine unangemessen sensationelle Darstellung eines toten Menschen, die über das öffentliche Interesse hinausgeht. Die Kritik eines der Beschwerdeführer an dem Verhalten des Fotojournalisten am Tatort wird im Rahmen eines neuen Beschwerdeverfahrens behandelt.

(B 155/97)

(Siehe auch „Fotos“)

Aktenzeichen: B 155/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge